

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 34 (1889)
Heft: 6

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Lehrerzeitung.

Organ des schweizerischen Lehrervereins.

N. 6.

Erscheint jeden Samstag.

9. Februar.

Abonnementspreis: jährlich 5 Fr., halbjährlich 2 Fr. 60 Rp., franko durch die ganze Schweiz. — Insertionsgebühr: die gespaltene Petitzelle 15 Rp. (15 Pfennige). — Einsendungen für die Redaktion sind an Herrn Seminarlehrer Utzinger in Küsnacht (Zürich) oder an Herrn Sekundarlehrer Fritsch in Neumünster oder an Herrn Schulinspektor Stucki in Bern, Anzeigen an J. Hubers Buchdruckerei in Frauenfeld zu adressieren.

Inhalt: † Erziehungsrat Arnold Hug in Winterthur. — Rückblick auf bernerische Schulfragen vom Jahre 1888. III. (Schluss.) — Der Lichtensteiger Schulrekurs im Nationalrate. — Korrespondenzen. Bern. — St. Gallen. — Aus amtlichen Mitteilungen. — Schulnachrichten. — Literarisches. — Methodische Besprechungen des Lehrervereins Zürich. — Schweizerische permanente Schulaussstellung in Zürich. — Briefkasten. —

† Erziehungsrat Arnold Hug in Winterthur

ist Mittwochs den 6. dies gestorben. Ein Ohrenleiden machte eine Operation nötig, welche glücklich verlief; aber acht Tage nach derselben brach eine Nierenkrankheit aus, welcher der geschwächte Körper erlag. Die Beerdigung findet heute Samstag, nachmittags 3 $\frac{1}{2}$ Uhr, in Winterthur statt. Hug erreichte ein Alter von bloss 51 Jahren. Am Grabe des begabten, energischen und begeisterten Schulmannes trauert die zürcherische Lehrerschaft, welche ihn im Jahre 1880 zum Präsidenten der Synode und letztes Jahr an Stelle des verstorbenen Näf zum Mitgliede des Erziehungsrates wählte. Mit tiefem Schmerze erfüllt uns die Kunde, dass auch diese Stütze unseres Schulwesens in den Jahren ihrer besten Kraft gebrochen worden ist. Freundeshand wird den Lesern der Lehrerzeitung das Lebensbild des Verewigten zeichnen.

Rückblick auf bernerische Schulfragen vom Jahre 1888.

III.

III. *Der bernerische Schulgesetzesentwurf vom März 1888.* Nachdem Herr Erziehungsdirektor Dr. Gobat bereits vor fünf Jahren den Entwurf eines neuen Primarschulgesetzes dem Regierungsrate und der Schulsynode zur Beratung vorgelegt, später aber zurückgezogen hatte, trat er im letzten Frühjahr mit einer neuen bezüglichen Arbeit vor die Öffentlichkeit. Die Schulsynode als gesetzlich vorberatende Behörde wurde diesmal wohl in dem Gedanken übergangen, dass sie ihre sachbezüglichen Wünsche bereits bei früherer Gelegenheit zur Kenntnis gebracht

habe. Der neue Entwurf erschien aber gegenüber dem frühern so verändert, die projektirten Neuerungen waren so tiefgreifend, dass die Vorsteherschaft der Schulsynode von sich aus den Gegenstand den Kreissynoden und der Schulsynode zur Beratung überwies, in dem Sinne, dass die letztere Behörde, auf ihr gesetzliches Recht gestützt, eine bezügliche Eingabe direkt an die oberste gesetzgebende Behörde gelangen lasse. Überdies wurde auf private Initiative hin eine allgemeine Versammlung von Lehrern und Schulfreunden zur Besprechung der Hauptpunkte des neuen Gesetzes einberufen, welche am 24. September ca 500 Mann stark in Bern stattfand. In einer aus diesen Beratungen hervorgegangenen motivirten Schlussresolution zu Händen des Grossen Rates, sowie in einer motivirten, die Abänderungsvorschläge der Lehrerschaft enthaltenden spätern Eingabe der Schulsynode an dieselbe Staatsbehörde hat die Lehrerschaft ihre Stellung in der hochwichtigen Angelegenheit zu möglichst wirksamem Ausdruck zu bringen gesucht. In seiner Session vom letzten November hat der Gr. Rat die Beratung des Entwurfes für die nächste Zusammenkunft verschoben. Ob sie dann zumal (Januar) zur Besprechung kommen wird, ist sehr fraglich.

Da es bis jetzt hier noch nicht geschehen ist, so mögen in Nachfolgendem die wichtigsten neuen Bestimmungen notirt und an Hand der von der Lehrerschaft gepflogenen Beratungen kurz beleuchtet werden:

1) § 7 will die Abgeordneten zu der Schulsynode durch die Gemeinden, statt wie bisher durch die Kreissynoden wählen lassen. Sofern hiemit eine demokratischere Grundlage für diese Behörde geschaffen werden soll, ist die Lehrerschaft prinzipiell einverstanden. Indessen gehört diese Bestimmung nicht in ein Primarschulgesetz, da die Schulsynode alle Schulstufen umfasst, und im weitem ist sie undurchführbar, da eine proportionale Vertretung aller Gemeinden eine monströse Versammlung erzeugen würde.

Beschluss der Schulsynode: Streichung, event. „Wahl durch das Volk.“

2) Nach §§ 15 und 28 soll eine kleine Erhöhung der Lehrerbesoldungen erfolgen, indem einmal das Minimum der Gemeindeleistung um 50 Fr. (von 550 auf 600 Fr.) hinaufgesetzt und sodann der Staatsbeitrag für die Lehrerinnen in den oberen vier Besoldungsklassen um 50 Fr. erhöht wird (statt 150 bis 250: 200 bis 300 Fr.). Dagegen ist nun einzuwenden zunächst, dass die äusserst ungleiche gegenwärtige Belastung der Gemeinden, die vielerorts bereits zur erdrückenden Überlastung geworden ist, eine höhere allgemeine Inanspruchnahme des Gemeindebudgets kaum zulassen und unzweifelhaft auf Unwillen und heftigen Widerstand stossen wird, dass umgekehrt ein Ausgleich der Lasten durch grössere Beteiligung des Staates im Sinne der Gerechtigkeit und im Interesse einer gedeihlichen Entwicklung unseres Schulwesens dringend notwendig ist. Sodann ist bei der fortwährenden Überproduktion an Lehrerinnen in unserm Kanton und dem zunehmenden Mangel an Lehrern kein Grund vorhanden, für die erstern, nicht aber für die letztern, den Staatsbeitrag zu erhöhen. Beschluss der Schulsynode: Der Staatsbeitrag an die Lehrerbesoldungen soll um 150 Fr. erhöht werden.

3) § 22 will bei gemischten Schulen im Spielraume einer Schülerzahl von 50 bis 80 und bei geteilten in einem solchen von 70 bis 80 Kindern den abteilungsweisen Unterricht gestatten und dabei den betreffenden Lehrer um 300 Fr. (Gemeindeleistung) jährlich günstiger stellen. Leider hat der Entwurf vergessen, dieser an und für sich sehr diskutirbaren Neuerung die notwendigen beschränkenden Bestimmungen, insbesondere bezüglich des Minimums der in einer Abteilungsschule zu absolvirenden jährlichen Schulzeit beizufügen und dadurch zu verhindern, dass mit derselben von den Gemeinden arger Missbrauch getrieben werde. Die Schulsynode hat diese ergänzenden Bestimmungen beigelegt in den Worten: „Der abteilungsweise Unterricht ist gestattet, wenn derselbe *a.* sachgemäss eingerichtet wird, *b.* die jährliche Schulzeit eines Kindes durchschnittlich nicht mehr als um einen Zehntel vermindert, *c.* dem Lehrer in derselben wöchentlich nicht über 34 Stunden auferlegt.“

4) In § 26 wird der Unterricht in der Vaterlandskunde auf die Schweiz und den Kanton beschränkt, zudem ausdrücklich eine Verbindung dieser Fächer mit dem Sprachunterrichte gutgeheissen und die Naturkunde wird als obligatorisches, der fremdsprachliche Unterricht als fakultatives Fach ganz gestrichen. Es bedarf wohl keiner nähern Motivirung, weshalb die bernerische Lehrerschaft diese sämtlichen Neuerungen, so gut sie gemeint sind, fast einstimmig verworfen hat.

5) In Bezug auf die Stellung der Lehrer enthält der Entwurf einige harte Bestimmungen wie das Verschickungsrecht des Staates (§ 33), den Verlust der Wählbarkeit auf Grund einer einfachen Weigerung, der Verschickung

Folge zu leisten (§ 34), die Nötigung, zwei Jahre an einer Stelle zu verbleiben (§ 41), die weitgehende Beschränkung in der Ausübung von Nebenerwerben (§ 45), obligatorische monatliche Zeugnisse (§ 45) u. a. m., gegen welche die allgemeine Opposition der Lehrerschaft sich richtete.

6) § 60 gestattet den Schuleintritt ausnahmsweise (würde bald Regel werden) bei bis 31. Mai zurückgelegtem 6. Altersjahre, statt dem bisherigen Termin vom 31. März, wodurch ziemlich für einen Sechstel der Schüler die Wirkung herbeigeführt werden würde, dass sie um ein ganzes Jahr jünger als bisher der Schulpflicht entlassen würden. Wenn in diesen Dingen eine Änderung geschaffen werden soll, so dürfte sie zufolge pädagogischer und hygieinischer Erfahrungen weit eher im Sinne einer Hinausschiebung des obligatorischen Schuleintritts gerechtfertigt sein. Die bernerische Schulsynode würde auch unzweifelhaft das absolvirte siebente Altersjahr als das für den Schuleintritt geeignete Alter bestimmt haben, sofern irgend welche Aussicht auf Erfolg eines solchen Beschlusses vorhanden gewesen wäre. So begnügte sie sich, auf Streichung obiger Ausnahmsbestimmung anzutragen.

7) § 62 setzt die obligatorische Schulzeit auf acht Jahre, zu 40 Wochen mit 24 (die zwei ersten Schuljahre) bis 30 oder höchstens 32 wöchentlichen Stunden fest, immerhin mit der Ausnahmebestimmung, dass unter Umständen für die zwei letzten Jahreskurse die Schule auf die Zeit vom 1. November bis 1. Mai beschränkt werden könne. Zusammengehalten mit der oben erwähnten Ausnahmebestimmung ergäbe sich hieraus das praktische Resultat, dass alle unsere Schüler um ein Jahr, die Mehrzahl um ein Jahr und zwei Sommer und ein Bruchteil um zwei ganze Jahre und zwei Sommer früher als bisher von der Schule entlassen würden. Dennoch würde sich aus den neuen Bestimmungen eine faktische Vermehrung der Schulzeit gegenüber bisher ergeben, dank der sehr vermehrten Sommerschulzeit. Wir haben nach dem gegenwärtigen Gesetze 9 Schuljahre mit 12 Wochen à 6 Halbtage im Sommer und 20 Wochen à 28 bis 33 Stunden im Winter, zusammen ca 7200 Stunden, wobei indessen Turnen und Handarbeiten nicht mitgerechnet sind, von welcher Zahl aber nach unsern Absenzenbestimmungen $\frac{1}{6}$ bis $\frac{1}{3}$ unentschuldigt gefehlt werden darf! Nach dem Entwurfe ergäbe sich eine Stundenzahl von 9100, abzüglich der allfällig wegfallenden zwei letzten Sommerkurse, von ca 8300 Stunden, und dabei läge der Vorteil der viel geringern Zersplitterung der Schulzeit vor. Dennoch stiess gerade dieser Paragraph bei Lehrerschaft und Publikum auf den heftigsten Widerstand. Die bernerische Lehrerschaft will das neunte Schuljahr nicht noch preisgeben, nachdem sie bereits vor achtzehn Jahren das zehnte hat fallen lassen müssen. Man betont mit Recht, dass bei der allgemein bekannten langsamen Entwicklung des Berners für gewisse unentbehrliche Disziplinen eine grössere geistige Reife absolut erforderlich sei. Zudem erblickt man, kaum mit Unrecht, in der zu

frühen Entlassung aus der Schulpflicht Gefahren sittlicher Natur, besorgt Schaden für viele Berufsarten bei zu unreifem Eintritt, empfindliche Schädigung der Armen-erziehung und ungünstige Rückwirkungen auf unser aufblühendes Sekundarschulwesen. Aberschon hievon erscheinen 600 Stunden Sommerschule in einem grossen Teil unseres Kantons schlechterdings unerhältlich und das beste Schulgesetz könnte vor dem Referendum gerade an dieser einzigen Klippe scheitern. Die Beschlüsse der Schulsynode setzen daher, entgegen dem Entwurfe, 9 Schuljahre à 900 Stunden, event. Beschränkung auf 800 für die zwei obersten Schuljahre unter Vorbehalt angemessenen Ausgleichs auf den untern Stufen, fest und wollen die achtjährige Schulzeit nur ausnahmsweise (Fabrikgegenden, bei 1200 jährlichen Schulstunden vom 4. bis 8. Schuljahre, Ausweis über Absolvierung des obligatorischen Pensums nach acht Jahren) gestatten.

8) Ziemlich allgemein werden lebhaft begrüsst die bedeutend verschärften *Absenzenbestimmungen*. Wir haben im gegenwärtigen Schulgesetz das Unicum, dass die Schulzeit das erste mal bis zu einem Drittel, im Wiederholungsfalle bis zu einem Sechstel ohne Entschuldigung gefehlt werden darf. Analog sind die Strafen für Übertretung dieser weiten Schranken äusserst minime und bewegen sich für alle Fälle in den Schranken von 1 bis 6 Fr. Busse, wobei zu bemerken ist, dass die Richterämter fast durchgehends die Neigung zeigen, wenig über das Minimum hinauszuschreiten. Mit Recht hat man denn auch wiederholt und eindringlich auf diesen Unfug aufmerksam gemacht und unsere enormen Absenkenziffern als einen Hauptgrund der schlechten Leistungen bei den Rekrutenprüfungen hingestellt. Der Entwurf setzt (§§ 66 bis 69) für jede unentschuldigte Absenz eine Busse von 5 Rp. per Stunde fest und steigert dieselbe bis zu 3 bis 6 Fr. bei einer Absenkenzahl von über $\frac{1}{12}$ innert vier Wochen, mit je 2 Fr. Zuschlag im Wiederholungsfalle. Unter besonders gravirenden Umständen soll Gefängnisstrafe von 2 bis 20 Tagen, ja selbst Versetzung der Fehlbaren in eine Strafanstalt ausgesprochen werden können. Diesen Bestimmungen hat die Schulsynode fast einstimmig beigeppflichtet. Indessen ist nicht ohne Grund der Einwand erhoben worden, dass eine fixe Busse zu schweren Ungerechtigkeiten führe, indem der reiche Bauer, der sein Pflegekind (Loskind) oder gar sein eigenes aus schnödem Egoismus der Schule entziehe, für ein relativ viel schwereres Vergehen mit einer für ihn viel weniger fühlbaren Strafe belegt werde, als der arme Mann, die mittellose Witwe, die aus zwingender Not ihre Kinder zeitweise der Schule entziehen, um sie am Lebenserwerbe teilnehmen zu lassen. Aus diesen Erwägungen floss der Antrag, die Höhe der Bussen sei auf Grund des Steuerregisters zu bestimmen, der aber als undurchführbar abgewiesen wurde. Gewiss liegt aber hier ein Gebiet der Strafrechtspflege, das einer gründlichen Revision dringend bedürftig wäre.

9) Der Entwurf will (§§ 80 bis 91) die allgemeine

obligatorische Fortbildungsschule bringen und sieht für dieselbe zwei Jahreskurse (vom zurückgelegten fünfzehnten Altersjahre an) à 20 Wochen zu 4 wöchentliche Stunden vor. Prinzipiell wäre diese Neuerung höchlich zu begrüssen, wenn nur — das Referendum nicht wäre. Man hat von kompetentester Seite allgemein die Überzeugung geäussert, dass eine allgemeine obligatorische Fortbildungsschule zur Zeit vom Bernervolke unbedingt abgewiesen würde. Diese Erwägung hat die Schulsynode veranlasst, am Platze der bezüglichen Bestimmungen des Entwurfs zu beantragen, es sei den Gemeinden das Recht der obligatorischen Einführung von Fortbildungskursen innerhalb allgemeiner gesetzlicher Bestimmungen und unter Zusage einer einernamhaften staatlichen Unterstützung anheimzugeben. Man hofft, dass auf diese Weise das Ziel zwar langsamer, dafür aber sicher erreicht werde, indem Einsicht, Ehrgeiz und Rivalität in den Gemeinden der Institution allmähig zu allgemeinem Durchbruch verhelfen werden.

Über das Kapitel „Schulaufsicht“ ist das zur vorläufigen Orientierung Nötige schon gesagt worden.

Die Wünsche der Lehrerschaft betreffs eines neuen Schulgesetzes sind dem Grossen Rate in ca 40 Abänderungsanträgen der Schulsynode zur Kenntnis gebracht worden. Wir geben uns dabei der Hoffnung hin, einmal, dass die hochwichtige Angelegenheit von unserer obersten Staatsbehörde nicht, wie Stimmen verlauten, vorläufig fallen gelassen oder auf die lange Bank gezogen werde, da wir ein neues Primarschulgesetz dringend nötig haben; im weiteren, dass unsere wohlmotivierten Abänderungsanträge im Interesse der Sache unserer Volksschule die gebührende Würdigung finden werden. Darin ist man ziemlich einig: Lieber noch das alte Gesetz, als das neue mit all den unglücklichen Bestimmungen in der gegenwärtigen Fassung!

Der Lichtensteiger Schulrekurs¹ im Nationalrat. (Eingesandt.)

Die Würfel sind gefallen — der *Lichtensteiger Schulrekurs* ist am 17. Dezember v. J. vom Nationalrate nach dem Antrage der Kommissionsmehrheit als *unbegründet abgewiesen* worden, nachdem am 14./15. Dezember eine von 15 Rednern — HH. Favon², Brenner², Pedrazzini³, Zemp³, Isler, Curti⁴, Keel⁴, Suter⁴, Steiger, Lutz-Müller⁴, Tobler⁴, Sonderegger (Appenzell I.-Rh.), Favon², Staub⁴, Sulzer, Bundesrat Schenk, Keel⁴ — benützte *Diskussion* gewaltet. In 3 eventuellen und 1 Hauptabstimmung wurde über folgende 5 *Anträge* entschieden:

¹ Über den bisherigen Verlauf des Rekurses vide Nr. 50, Jahrgang 1888.

² Berichterstatter der Kommissionsmehrheit.

³ Berichterstatter der Kommissionsminderheit.

⁴ St. gallische Mitglieder des Nationalrates; von 10 st. gallischen Abgeordneten benützten 6 die Diskussion.

1) Antrag der *Kommissionsmehrheit* (HH. Favon, Brenner, Isler, Marti, Paschoud, Stössel): *Abweisung* des Rekurses, als *unbegründet*, gestützt darauf, dass die Trennung der öffentlichen Schulen nach Konfessionen nach Art. 27 und 49 der Bundesverfassung nicht mehr fortbestehen kann.

2) Antrag der *Kommissionsminderheit* (HH. Pedrazzini, Zemp, Durrer): *Begründeterklärung* des Rekurses, gestützt auf folgende Erwägungen:

a. dass die *Bundesversammlung* kompetent ist, die Rekursbeschwerden der katholischen Schulgemeinde von L. zu prüfen, soweit dieselben darauf gerichtet sind, in Aufhebung des bundesrätlichen Beschlusses vom 10. Januar 1888, die *Übereinstimmung der Verfassung des Kantons St. Gallen* mit der *Bundesverfassung* anzuerkennen; dass dagegen die weiteren Begehren, welche die Aufhebung der *Beschlüsse der politischen Gemeinde* von L., der *Regierung* und des *Grossen Rates* von St. G., die Vereinigung der Primarschulen in L. betreffend, bezwecken, *nicht in die Kompetenz der Bundesversammlung* fallen;

b. dass die Bestimmungen der *Verfassung des Kantons St. G.* in Art. 7, handelnd vom Unterrichtswesen in den öffentlichen Primarschulen und die bezüglich Bestimmungen im *Gesetze über das Erziehungswesen* vom 8. Mai 1862 mit den Anforderungen der *Bundesverfassung* nicht im *Widerspruch* stehen.

3) Antrag *Curti*: *Abweisung* des Rekurses, in Erwägung: a. dass die *politische Gemeinde* L. *berechtigt* ist, eine *Gemeindeschule* zu gründen und die politischen Bürger ohne Unterschied der Konfession zur Bestreitung der Kosten für dieselbe anzuhalten; b. dass es aber den Angehörigen der *katholischen Schulgemeinde* L. unbenommen sei, *ihre Schule als Privatschule* fortbestehen zu lassen.

4) Antrag *Steiger*: *Abweisung* des Rekurses nach Antrag *Curti* mit folgender *Abänderung* der Erwägung b: ... unbenommen sei, *als solche fortzubestehen*.

5) Antrag *Sonderegger* (*Appenzell I.-Rh.*): *Begründeterklärung* des Rekurses, gestützt auf folgende Motive: a. Die *organisatorische Gestaltung* der Unterschulen in L. *widerspricht* deshalb nicht der Forderung der *ausschliesslich staatlichen Leitung* des Primarunterrichtes, weil die Schulgenössigkeit mit dieser Frage nicht zusammenhängt und weder der evangelische noch der katholische Schulrat als solcher der kirchlichen Hierarchie angehören, sondern als Glieder im staatlichen Organismus der Schulbehörden erscheinen; b. dass der *Primarunterricht*, dessen Charakter weder vom konfessionellen Standpunkte des Lehrpersonals noch von demjenigen der lokalen Schulvorstände abhängig sein kann, an den Unterschulen von L., sei es in der Methode oder in den Lehrmitteln, derart gehalten sei, dass er dem Alinea 3 des Art. 27 (*Nichtbeeinträchtigung der Glaubens- und Gewissensfreiheit*) *widerspreche*, ist weder behauptet noch erwiesen.

In *eventueller Abstimmung* wurden *abgelehnt*:

1) Antrag *Steiger* gegenüber Antrag *Curti* mit 59 gegen 54 Stimmen;

2) Antrag *Curti* gegenüber dem Antrag der *Kommissionsmehrheit* mit 77 gegen 45 Stimmen;

3) Antrag *Sonderegger* gegenüber dem Antrage der *Kommissionsminderheit* mit 54 gegen 37 Stimmen.

In der *Hauptabstimmung* unter Namensaufruf *siegte* der Antrag der *Kommissionsmehrheit* gegenüber dem Antrag der *Kommissionsminderheit* mit 85 gegen 38 Stimmen (bei 3 Stimmenthaltungen und 19 Absenzen).

An der bei den Lesern der „Schweiz. Lehrerztg.“ als bekannt vorauszusetzenden *Diskussion* scheinen uns *drei Momente* bemerkenswert zu sein. Vorerst wurde *nicht* — wie vermutet werden konnte — *versucht*, eine *allgemeine, prinzipielle Lösung der Schulfrage* herbeizuführen; der Rat beschränkte sich lediglich auf die Behandlung des konkreten Rekursfalles. Der Antrag *Curti*, dem Herr Sulzer seine „mächtige Stütze“ geliehen haben soll, schien zwar, namentlich mit Bezug auf die *bundesrechtliche Stellung der Privatschule*, eine grundsätzliche Lösung zu ermöglichen — eine Lösung aber, welche den im Schulartikel aufgestellten Prinzipien sicherlich nicht zu entsprechen vermöchte. — Sodann versuchten die *Gegner der bürgerlichen Schule nicht mehr*, den *Schulartikel* einfach zu *ignorieren*; zu erklären, dass derselbe keine Rechtskraft besitze, weil schon die Vorarbeiten der Bundesexekutive zum Erlass eines eidgenössischen Schulgesetzes („Schulsekretär“, 26. Nov. 1882) vom Souverän abgelehnt worden seien und im speziellen Rekursfalle die Kantonsverfassung den Bestand einer den Forderungen des Schulartikels allerdings zuwiderlaufenden Schuleinrichtung ausdrücklich gewährleiste. Nein, stillschweigend den Art. 27 nun voll und ganz *aner kennend*, wurde dagegen versucht, zu *beweisen*, dass die gesamte Schulorganisation des Kantons St. Gallen den Anforderungen der Bundesverfassung *nicht wider-, sondern vollständig entspreche*, so: die *ausschliesslich staatliche Leitung* sei *vollständig durchgeführt*, und die Schulen können *trotz Trennung nach Konfessionen* von den Angehörigen aller Bekenntnisse *ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit* besucht werden. Überhaupt zeigte sich auch hier wieder die im Artikel „Zur Ausführung des Schulartikels der Bundesverfassung“, Nr. 48—52, Jahrgang 1888, unter Titel IX näher erläuterte *Gegensätzlichkeit* in der *Meinungsauffassung* bezüglich des Art. 27. *Einerseits* wird von den Gegnern der bürgerlichen Schule die *Konfessionalität* als unumgänglich notwendige *Lebensbedingung* für die Schule erklärt, *andererseits* aber ein unbestreitbar *vorhandener* und deutlich ausgeprägter *Konfessionalismus* einer Schulorganisation *bestritten*, um *beweisen* zu können, dass eine konfessionelle Schuleinrichtung mit der Bundesverfassung im Einklange stehe. — Endlich wurde in der Diskussion wiederholt mit Recht bedauert, dass solch heikle Fragen auf dem *Rekurswege*

die Entscheidung der höchsten Bundesbehörde nachsuchen müssen, weil noch kein *Ausführungsgesetz* zum Schulartikel bestehe, welches die unwandelbare und in sich selbst einheitliche Instanz zur Abwandlung solcher wichtiger Materien wäre. An dem Mangel eines Schulgesetzes tragen nun freilich die Bundesbehörden angesichts der Haltung des Souveräns keine Schuld; ihnen bleibt vorderhand kein anderer Weg übrig als der der Rekursalentscheide.

Im speziellen hat bekanntlich die *Rede* des st. gallischen Abgeordneten Herrn *Suter*, welche dessen genaue Kenntnis der st. gallischen Schulverhältnisse dokumentierte und durch ihre klare Darstellung der bei der Lösung des Rekurses in Betracht fallenden Rechtsmomente verdienten Beifall gefunden, nicht wenig zum günstigen Ergebnis der Abstimmung beigetragen.

Dieses steht nicht nur auf dem Boden des Rechts, sondern auch auf dem der *Moral*; denn „man muss sich“ — um mit einem Berichterstatter, Herrn Brenner, zu reden — „dagegen stemmen, den konfessionellen Hader auch in die Schule zu tragen, und wenn durch Vereinigung von konfessionellen Schulen der bestehende Antagonismus beseitigt werden kann, so soll man sich dazu nur Glück wünschen.“ —

Der *Ständerat* wird seinen Entscheid bekanntlich im März treffen. Dann mag Lichtensteig — und ihm werden wohl noch andere folgen, so namentlich die bevölkerten Nachbargemeinden der Stadt St. Gallen, Tablat und Straubenzell — an die Gründung einer bundesverfassungsgemässen Schulorganisation gehen! Ebenso wird dann auch die Schulgesetz-Revision im Kanton St. Gallen in Fluss kommen — ist ja sogar eine Verfassungsrevision in Sicht!

KORRESPONDENZEN.

Bern. St. Der Grosse Rat hat in seiner Sitzung vom 28. Januar beschlossen, die Beratung des *Primarschulgesetz-Entwurfes* zum zweiten Male zu verschieben. Die 15gliedrige vorberatende Kommission hatte ihre Arbeit noch nicht vollendet. Im allgemeinen scheint auch in der obersten Behörde sowenig wie in der Lehrerschaft grosse Begeisterung für den Entwurf vorhanden zu sein, vielmehr das Gefühl zu herrschen, dass derselbe einer gründlichen allseitigen Prüfung und Umarbeitung bedürfe, bevor er mit einiger Zuversicht als eine Verbesserung des bestehenden Gesetzes empfohlen werden könne. Die Lehrerschaft ist derselben Ansicht.

Die Frage der *Unentgeltlichkeit der Lehrmittel* wird auch in hier besprochen. Ein bezügliches vor den Stadtrat gebrachtes Postulat führte zu dem Beschlusse, der Gemeinderat sei zu beauftragen, durch Anordnung zweckmässiger Vorkehren für einheitliche Beschaffung der Schulmaterialien eine sichere Grundlage für die Beurteilung der finanziellen Tragweite der allgemeinen unentgeltlichen Verabfolgung der Lehrmittel zu schaffen. Schon dieser Schritt wird zu pädagogischen und ökonomischen Vorteilen für Schulen und Schüler führen. Hoffentlich wird aber die allgemeine einheitliche Beschaffung des Lehrmaterials zu einer Vorstufe werden, der in kurzer Zeit die unentgeltliche Verabfolgung folgen wird. Wer Gelegenheit hat, in den Klassen herum das vielgestaltige und mitunter in haarsträubend defektem und unsauberem Zustande vorgewiesene,

durch den tagtäglichen Anblick auf den Besitzer geradezu demoralisierend wirkende Schulmaterial (Bücher, Tafeln, Hefte) anzusehen, muss sich von der Neuerung einen nicht zu unterschätzenden erzieherischen Vorteil versprechen, abgesehen von allen andern Rücksichten.

St. Gallen. Endlich ist auch das Revisionsprogramm der konservativen Partei erschienen. Es atmet versöhnlichere Gesinnung, als erwartet werden durfte, indem seine Verfasser u. a. die Erklärung abgeben, dass „das von der liberal-demokratischen Partei aufgestellte Programm in seinen leitenden Gedanken für die grosse Mehrheit des st. gallischen Volkes annehmbar erscheint und dass eine erspriessliche Revision der Verfassung nicht von einer Partei allein, sondern nur unter gegenseitiger, loyaler Mitwirkung der verschiedenen politischen Parteien durchgeführt werden kann.“ Bezüglich des Schulartikels sagt das Programm: „Wir können in der *Hauptsache* Hand bieten zum gemachten Vorschlage. Wenn er auf der einen Seite Zuständen Rechnung tragen will, welche durch veränderte Verkehrs- und Bevölkerungs-Verhältnisse der letzten Jahrzehnde geschaffen wurden, so will er doch in Bezug auf Verschmelzung allen Zwang gegenüber den konfessionellen Schulgemeinden vermeiden und eine Verschmelzung solcher nur dann zulassen, wenn beide Teile sie durch selbständigen Mehrheitsbeschluss ausdrücklich verlangen. Soweit glauben wir, ohne unsere grundsätzliche Anschauung über die konfessionellen Schulen aufzugeben, in Berücksichtigung der dermaligen Verhältnisse gehen zu dürfen. Von der hohen Bedeutung des Schulwesens überzeugt, wollen wir, soviel an uns liegt, — gerne Hand bieten zu einem weitem Ausbau desselben nach Massgabe wirklich vorhandener Bedürfnisse und Volkswünsche. Es wird sich alsdann auch Gelegenheit bieten, die von einsichtigen Erziehern aller Parteien seit Jahren geforderte Entlastung der untern Volksschulklassen ernstlich in Erwägung zu ziehen.“

Die Zukunft wird lehren, ob diesen sehr beachtenswerten Worten auch die *Tat* folgt, jeder Gutgesinnte also in redlicher Arbeit die Bausteine zur Verfassungsrevision herbeiträgt und wirklich loyales und patriotisches Entgegenkommen zeigt, wenn es gilt, das Seinige gewissenhaft beizutragen zu einer Schöpfung zum Wohle des ganzen Volkes.

AUS AMTLICHEN MITTEILUNGEN.

Zürich. Die Ausgaben der Bezirksschulpflegen im Jahr 1888 für Visitationen, Lokalbesichtigungen, Kanzleibedürfnisse und ausserordentliche Inspektionen ergeben sich aus nachfolgender Zusammenstellung:

Bezirk.	Entschädigungen für Visitationen.		Lokalbesichtig.		Kanzleikosten.		Total		Ausgaben im Jahr 1887.
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	
Zürich	1254.	—	198.	—	190.	20	1642.	20	1389. 60
Affoltern	432.	—	20.	35	20.	75	473.	10	545. 40
Horgen	602.	50	24.	—	46.	50	673.	—	663. 60
Meilen	498.	—	5.	20	23.	30	526.	50	531. 30
Hinweil	543.	—	107.	80	55.	80	706.	60	695. 05
Uster	501.	—	27.	—	28.	10	556.	10	580. 90
Pfäffikon	487.	50	9.	—	89.	90	586.	40	513. 52
Winterthur	1038.	—	30.	—	160.	60	1228.	60	1177. 70
Andelfingen	423.	10	42.	—	55.	05	520.	15	638. 10
Bülach	670.	50	186.	30	55.	60	912.	40	691. 70
Dielsdorf	382.	—	27.	—	8.	05	417.	05	401. 62
Total 1888	6831.	60	676.	65	733.	85	8242.	10	7838. 49
Total 1887	6726.	70	498.	—	613.	79	7838.	49	
Differenz	+ 104.	90	+ 178.	65	+ 120.	06	+ 403.	61	

Es wird während des Sommersemesters 1889 ein IV. Instruktionskurs für Zeichenlehrer am kantonalen Technikum in Winterthur mit Bundessubvention veranstaltet. Der Unterricht umfasst das bautechnische und das mech.-technische Zeichnen.

Dieser Kurs bildet die Fortsetzung des Kurses für das Freihandzeichnen und Modellieren im Sommer 1888; doch ist die Teilnahme völlig freiwillig und es werden auch solche Aspiranten zugelassen, welche den ersten Kurs nicht durchgemacht haben. Der Kurs wird nur dann veranstaltet, wenn wenigstens 10 Teilnehmer sich anmelden.

Bern. Die Wahl des Herrn Max Billeter, Pfarrers, zum Hilfslehrer an der Sekundarschule Lyss erhält die Genehmigung.

Die Kreirung einer neuen Klasse, IV D, an der Mädchensekundarschule der Stadt Bern wird bewilligt unter Zusicherung einer entsprechenden Erhöhung des Staatsbeitrages.

Die Errichtung einer neuen dritten Klasse an der Sekundarschule Nidau wird genehmigt und eine Staatsbeitrags-erhöhung von der Hälfte der bezüglichen Lehrerbesoldung zugesichert.

Dem bernerischen Kantonaltunverein ist ein Staatsbeitrag von 400 Fr. zuerkannt worden.

Ergebnisse der Rechnungen über die Spezialfonds für Stipendien pro 1888:

1) <i>Mushafenfonds.</i> Hochschule Bern Stipendien Fr. 22,269. 55; Gymnasium Bern Stipendien Fr. 2095 und Schulgelder Fr. 1080; Kapitalanlage Fr. 1374.	Fr.	Ep.
Kapital auf 31. Dezember 1888	808,477.	—
2) <i>Schulseckelfonds.</i> Reisestipendien Fr. 2150; Gymnasium Bern Reise-gelder Fr. 1875; Hochschulpreise Fr. 600. Kapital	106,193.	25
3) <i>Kantonsschulfonds.</i> Beitrag an die Mittelschulstipendien Fr. 1300; kapitalisirt Fr. 1389. 50. Kapital	71,279.	45
4) <i>Hallerstiftung.</i> Zins mit Fr. 403. 85 kapitalisirt. Kapital	11,173.	35
5) <i>Hallersche Preismedaille.</i> Zins mit Fr. 153. 65 kapitalisirt. Kapital	4,252.	25
6) <i>Lazaruspreis.</i> Zins mit Fr. 136. 05 kapitalisirt. Kapital	3,764.	30
7) <i>Lückestipendiumsfonds.</i> Stipendium mit Fr. 147 an Hermann Seiler, Arzt. Kapital	4,494.	25
8) <i>Zinsertrag des Linderlegates.</i> Stipendien an Studierende der christlich-katholischen Theologie Fr. 1150. Bleibt Kapital	731.	95

Total d. Stip. etc. Fr. 32,693. 55, des Kapitals 1,010,365. 80

Es wird ein neues einheitliches Maturitätsprüfungs-Regulativ für die bernerischen Gymnasien erlassen, welches an die Stelle der beiden Regulative vom 15. Dezember 1882 für die Litterar- und vom 15. Mai 1883 für die Realgymnasien tritt. Gestützt darauf wird die Prüfungskommission wie folgt auf vier Jahre bestellt: 1) Prof. Dr. Forster, Präsident, 2) Prof. Dr. Sidler, 3) Prof. Dr. Hagen, 4) Landolt, Sekundarschulinspektor, 5) Favrot, Regierungstatthalter, Pruntrut, 6) Schaffroth, Pfarrer, Bern, 7) Tièche, Architekt, Bern. Suppleanten: 1) Dr. Schnell, Lochbach bei Burgdorf, 2) Breuleux, Seminardirektor, Pruntrut, 3) Prof. Dr. Th. Studer, Bern, 4) Prof. Otto Sutermeister, Bern.

Die Prüfungskommission für das höhere Lehramt wird folgendermassen für 4 Jahre neu bestellt: 1) Prof. Dr. Hirzel, Präsident, 2) Prof. Dr. Forster, 3) Prof. Dr. Müller-Hess, 4) Prof. Dr. Sidler, 5) Prof. Dr. Haag, Rektor in Burgdorf.

Zum Präsidenten der jurassischen Primarlehrer-Patent-Prüfungskommission wird Herr Schaller, Schulinspektor in Pruntrut, gewählt.

SCHULNACHRICHTEN.

Schweizerisches Nationalmuseum. „Die Züricher reden, die Basler schreiben, die Berner handeln“, sagte jüngst ein Blatt, das über das Nationalmuseum schrieb. Dass Bern handelt,

beweisen die Beschlüsse, die jüngst gefasst und vorbereitet wurden. Mit 177 gegen 4 Stimmen beschloss der Grosse Rat des Kantons Bern, an die Gründung eines ethnographischen und kunsthistorischen Museums in Bern einen Staatsbeitrag von 250,000 Fr. zu leisten. Die Einwohner- und die Bürgergemeinde werden 250,000 Fr., bezw. 500,000 Fr. beschliessen und den Platz auf dem Kirchenfelde anerbieten. Auf jeden Fall gedenkt Bern, ein Museum zu erstellen, auch wenn es nicht das „nationale“ werden sollte.

Deutscher Schulverein der Schweiz. Die Basler Ortsgruppe dieses Vereins zählt gegenwärtig 170 Mitglieder (1887: 137). Die Einnahmen des letzten Jahres beliefen sich auf 1234 Fr. Davon wurden 500 Fr. der 1750 von Schweizern und Badensern gegründeten Gemeinde *Hadad* in Ungarn übermittelt. (B. Nachr.)

Aargau. Am 3. Februar sprach Herr Seminarlehrer *Herzog* in einer zahlreich besuchten Versammlung von Schulfreunden in *Baden* über die Schulfrage, indem er der Gemeinnützigen Gesellschaft des Bezirks Baden die Gründung eines freien Schulvereins zur Besprechung der Schulreform empfahl. In Bezug auf diese selbst verlangte Herr *Herzog*: Abrüstung in den Lehrplänen¹, Zentralisation des Inspektorates, Beseitigung der Jahresprüfungen².

Herr Nationalrat *Vogler* verlangte in der Diskussion, dass der Bund Minimalforderungen für sämtliche schweiz. Volksschulen stelle und dafür Bundesbeiträge an Schulhäuser leiste. Im weitem wünscht er mehr Berücksichtigung der Landwirtschaft und Haushaltungskunde³ in den Volksschulen und umfassendere wissenschaftliche Bildung für Arbeitslehrerinnen (Haushaltungskunde).

Bern. Mit Rücksicht auf die Revision des Primarschulgesetzes wurde die *Motion Bühlmann* (Schaffung eines Erziehungsrates) unter Zustimmung des Motionärs fallen gelassen.

Waadt. Am 28. Januar nahm der Grosse Rat die Behandlung des Primarschulgesetzes wieder auf. Die Bestimmungen des Entwurfes über Schulbesuch, Prüfungen und Disziplin (Kap. VI) wurden ohne Änderungen angenommen. Ebenso wurde Kap. VII, welches die Fortbildungskurse — vom 1. Dez. bis 1. März 3 wöchentliche Stunden für alle Knaben schweizerischer Nationalität vom 15. bis 19. Jahr, welche nicht eine höhere Schule besuchen — ordnet, nach dem Entwurfe angenommen; dies entgegen einem Antrag, welcher von den *Cours complémentaires* die Schüler befreien wollte, die sich durch Prüfung darüber ausweisen könnten, dass sie diese Kurse nicht mehr nötig hätten. Damit wurde das Gesetz in erster Lesung genehmigt.

Bevor die zweite Beratung eröffnet wurde, lag dem Rat eine mit 13916 Unterschriften bedeckte Petition vor, welche sich gegen die tägliche Sommerschule für die älteren Schüler und gegen die Begrenzung der Schulpflicht auf das Alter von 15 Jahren (statt 16 wie bisher) erklärte⁴. Wegen der Verkürzung der Schulzeit um ein Jahr wird darin das Gesetz als Rückschritt — *loi de recul* — bezeichnet.

In der zweiten Beratung wurden die angegriffenen Bestimmungen des Entwurfes über Schulaufsicht — entgegen einem Antrag auf ausschliesslich staatliche Aufsicht —, über Befreiung der Lehrer vom Religionsunterricht und Prüfung darin, sofern es ihr Wunsch ist, über Unentgeltlichkeit der Schulmaterialien, Handarbeitsunterricht u. s. w. nach kurzer Diskussion angenommen. Eine längere Debatte veranlassten die Artikel über die Schuldauer.

¹ Schneller gesagt als getan.

² Damit die Eltern gar nichts mehr sehen von der Schule!

³ Zur „Abrüstung“.

⁴ Ein schweizerisches Wochenblatt spricht von einer Petition gegen die „unsinnige Schulwut“!

Während die Verteidiger der Petition die Befreiung vom Schulbesuch für die ältern Schüler während des Sommers im Interesse der Landwirtschaft forderten und dafür die Ausdehnung der Schulpflicht bis zum 16. Jahr verlangten, so beharrten 7 Mitglieder der vorberatenden Kommission darauf, dass dem Unterbruch der Schule während des Sommers ein Ende gemacht werden müsse, dass dagegen im Interesse des Gewerbe- und Berufslebens die tägliche Schulpflicht mit 15 Jahren aufzuhören habe. Diese Ansicht fand lebhafteste Unterstützung durch den Erziehungsdirektor M. Ruffy, der unter beredtem Hinweis auf die baldige Einweihung des Denkmals in Yverdon die Mitglieder des Rates zur Annahme des Entwurfs (§ 77) aufforderte. Um den Petitionären entgegen zu kommen, erhalten die Gemeinden durch ein Amendement zu § 77 das Recht, den Schulbesuch bis zum 15. April desjenigen Jahres obligatorisch zu machen, in welchem der Schüler das 15. Jahr zurücklegt. Mit dieser Erweiterung wurde § 77 nach dem Entwurf unter Namensaufruf mit 86 gegen 78 Stimmen angenommen. Ein Antrag auf periodische Wiederwahl der Lehrer nach je 4 Jahren erhielt keine Unterstützung; die Lebenslänglichkeit des Lehrantes wird also restituiert. Die beantragte Einführung der deutschen Sprache in den Lehrplan der Primarschule fand keine Mehrheit. Wir werden auf das ganze Gesetz nochmals zurückkommen.

Zürich. Der Regierungsrat erteilte für das Jahr 1888 an den *militärischen Vorunterricht* folgende Beiträge: an Männedorf 150 Fr., Winterthur 230 Fr., Zürich 450 Fr. und 1000 Fr. an das Defizit früherer Jahre.

— Über den *Stand des Turnunterrichtes in den zürcherischen Volksschulen* berichtet Nr. 2 des amtlichen Schulblattes. Von 375 Primarschulen haben nur noch 3 keinen und 7 einen ungenügenden Turnplatz. Die Turngeräte, wie sie die Bundesvorschrift verlangt, sind in 213 Schulen vollständig, in 160 teilweise vorhanden, während 2 Gemeinden davon noch gar nichts besitzen. Turnlokale haben in ausreichender Weise 21 Gemeinden (die grössten), in ungenügendem Masse 13 Schulen. 341 Schulen müssen sich ohne solche behelfen. Infolge davon wird in 353 Schulen nur im Sommer, in 19 Schulen das ganze Jahr geturnt, wobei 165 Schulen (d. i. nicht ganz die Hälfte der Zahl der Schulen, wohl aber mehr als die Hälfte der Zahl der Schüler nach) das vorgeschriebene Maximum der Stunden (60) erreichen. „Im grossen und ganzen scheint es mit dem Turnunterricht in den letzten Jahren nicht in der wünschbaren Weise vorwärts gegangen zu sein,“ sagt der Bericht. Ob dieser aus ganz zuverlässigen Quellen schöpfen konnte, ist freilich eine Frage. Den Mangel einer gleichmässigen (einheitlichen) Beurteilung kann der Bericht nicht verhehlen.

— Der Lehrerverein Zürich wird demnächst die *Vereinigungsfrage* von Zürich und Ausgemeinden in einer allgemeinen Versammlung der beteiligten Lehrerkreise zur Besprechung bringen. Im grossen und ganzen scheinen die einzelnen Konvente den Anträgen der vorberatenden Kommission zuzustimmen. Wenn hier und da die Ansicht geäussert wird, es möchte die Lehrerschaft sich mit der Vereinigungsfrage nicht befassen, so möchten wir vor diesem Standpunkte warnen. Wer soll für die Schule eintreten, wenn es die Lehrer nicht tun? Wird der, welcher durch die Vereinigung in irgend einer Weise Verkürzung befürchtet, besser daran sein, wenn er müssig zusieht, wie die Vereinigung vor sich geht? Kaum!

LITERARISCHES.

Kartenskizze der Schweiz. Von J. J. Probst, Lehrer in Grenchen (Kt. Solothurn).

Soeben ist im Selbstverlag des Herausgebers, des Herrn Lehrer Probst in Grenchen, ein neues Hilfsmittel für den Unterricht in der Schweizergeographie erschienen: eine Kartenskizze

der Schweiz. Dieselbe enthält Andeutungen für das Zeichnen, resp. Ausführen und Ergänzen der Grenzen, Berge und Flüsse. Als das Werk eines praktischen Schulmannes hält sie die goldene Mittelstrasse zwischen dem Zuwenig und Zuviel. Durch die ganze Anlage der Skizze wird der Schüler genötigt, stets denkend und vergleichend zu arbeiten, indem er überall das Angedeutete und Angefangene ergänzen, ausführen oder kolorieren, kurz, vollenden muss. Infolge dessen prägen sich die zu zeichnenden geographischen Objekte seinem Geiste gründlicher und nachhaltiger ein. Insofern ist die zeichnende Methode, wie sie an der Hand dieser Kartenskizze zur Ausführung gelangt, ein vorzügliches Hilfsmittel für den geographischen Unterricht. Wie die Skizze im einzelnen ausgeführt werden soll, damit sie ohne allzu grossen Aufwand an Mühe und Zeit ihren Zweck erreiche, sagt ein Begleitwort des Herausgebers, auf welches wir hier speziell aufmerksam machen. Dadurch, dass die Schüler in die Kartenskizze auch historische Denkmäler, geschichtlich bemerkenswerte Ortschaften einzeichnen und die beigegebenen Kantonswappen, die nach dem Eintritte der Kantone in den Schweizerbund gruppiert sind, mehr ausführen und kolorieren, werden eine Menge geschichtlicher Ereignisse aufgefrischt und tiefer eingepägt. Sofern die Kartenskizze nach den Intentionen des Herausgebers behandelt und ausgeführt wird, trägt sie wesentlich zur Förderung des Zeichnens überhaupt, sowie zur Entwicklung des Schönheitssinnes der Schüler bei. Die Kartenskizze ist für die obere Volks- und die unteren Mittelschulen bestimmt. In den letzteren kann dieselbe voll und ganz zur Ausführung gelangen; in den erstern wird es auf den unterrichtlichen Stand der betreffenden Klassen, auf die Schülerzahl und die verfügbare Zeit ankommen, ob dieselbe ebenfalls ganz ausgeführt werden kann, oder ob eine entsprechende Einschränkung eintreten muss.

Die Kartenskizze ist auf sauberes, sehr solides Papier gedruckt, wird partienweise in starken Kartonmappen versandt und kostet per (einzelnes) Exemplar 30 Rp., bei dutzendweiser Abnahme per Exemplar 20 Rp. Wir können dieses treffliche geographische Hilfsmittel bestens empfehlen. *V. A.*

Methodische Besprechungen des Lehrervereins Zürich.

Samstags den 9. Februar 1889, abends 6 Uhr (Meierei):

Behandlung von Goethes *Erkönig*.

Referent: Herr Schurter.

Gäste willkommen.

Schweiz. permanente Schulausstellung in Zürich.

Sechster (letzter) Vortrag

Samstags den 9. Februar 1889, nachmittags 2 Uhr,
in der Aula des Fraumünsterschulhauses.

Herr Sekundarlehrer Heierli:

Das schweizerische Nationalmuseum.

Eintritt frei.

Zürich, 30. Januar 1889.

Die Direktion.

Briefkasten.

X in N. Ob die „Blätter für Fortbildungsschulen“, die in Winterthur herauskamen, noch erscheinen? Wir denken ja; können aber das Geheimnis, das dieselben zu umschweben scheint, nicht begreifen. Ob das mit der Deckung des Defizits durch den Staat zusammenhängt? Jedenfalls würde sich mancher Lehrer um die „Blätter“ interessieren, wenn derselbe auch nicht gerade an einer Fortbildungsschule wirkt.

H in Z. Die Begutachtung ist an die Sektionen gewiesen. Das Kapitel wählt indes nur einen Abgeordneten. Es wird also dieses Traktandum auch vor die Kapitelsversammlung gebracht werden, die im März stattfindet.

G in H. Das gewerbliche Bildungswesen wird an der Pariser Weltausstellung vertreten sein. Der Bund hat die Ausgabe dafür bewilligt. Warum noch nichts Näheres veröffentlicht wurde, ist uns nicht bekannt. Wir werden nochmals anknöpfen.

An unsere Mitarbeiter. Wir verdanken mehrere eingesandte Korrespondenzen und Artikel. Dieselben werden nach Massgabe des Raumes erscheinen.

Fähigkeitsprüfung für Primarlehrer.

Die ordentlichen Fähigkeitsprüfungen für zürcherische Primarlehrer finden zu nachbezeichneter Zeit im Seminar in Küsnacht statt.

1) Konkursprüfung der vierten Seminarklassen:

a. Schriftliche Prüfung vom 3.—4. April.

b. Mündliche Prüfung vom 8.—9. April.

2) Vorprüfung der dritten Seminarklassen vom 11.—12., eventuell 13. April.

Die schriftlichen Anmeldungen, unter Beilegung der reglementarisch vorgeschriebenen Ausweise sind bis spätestens den 16. März der Erziehungsdirektion einzureichen.

Zürich, 31. Januar 1889. (O F 704) Die Erziehungsdirektion.

Fähigkeitsprüfungen für Sekundarlehrer.

Die diesjährigen ordentlichen Fähigkeitsprüfungen für Sekundarlehrer und Fachlehrer auf der Sekundarschulstufe werden auf die Tage vom 11.—16. März angesetzt. Die schriftlichen Anmeldungen, welche der Vorschrift von § 2 des Prüfungsreglements zu entsprechen haben, sind spätestens bis 23. Februar der Erziehungsdirektion einzureichen.

Zürich, 31. Januar 1889. (O F 705) Die Erziehungsdirektion.

Lehrerinnen-Seminar in Zürich.

1) *Anmeldungen* für den nach Ostern beginnenden neuen Jahreskurs des Seminars, welches in 4 Klassen auf die staatliche Fähigkeitsprüfung vorbereitet, sind, von Geburtsschein und Schulzeugnis begleitet, bis zum **1. März** an Herrn *Prorektor Dr. Stadler in Zürich* einzusenden.

Zum Eintritt in Klasse 1 wird das zurückgelegte 15. Altersjahr und eine dem Pensum der 3. Sekundarklasse entsprechende Vorbildung, zum Eintritt in eine höhere Klasse das entsprechende höhere Alter und Mass von Kenntnissen erfordert. Ueber Lehrplan und Reglement ist der Prorektor bereit, Auskunft zu erteilen.

2) *Auch Nichtseminaristinnen*, welche sich auf die höhere Töchterchule vorbereiten wollen, ist Klasse 1 des Seminars geöffnet. Für diese sind die Fächer Deutsch, Französisch, Geschichte, Geographie, Rechnen und Buchhaltung (17 Stunden), welche sämtlich auf Vormittagsstunden verlegt werden sollen, *obligatorisch*, in Bezug auf die übrigen Fächer des Seminars steht ihnen die Wahl frei. Das Schulgeld ist das der höheren Töchterchule.

Die Aufnahmeprüfung findet *Montags den 11. März*, morgens von 8 Uhr an, im *Grossmünsterschulgebäude* statt. In den Anmeldungen ist zu erklären, ob die Aufnahme im Sinne von 1) oder 2) gewünscht wird, und im letzteren Falle, welche fakultativen Fächer neben den obligatorischen die Schülerin zu besuchen gedenkt.

Zürich, 7. Februar 1889. (H 485 Z) Die Aufsichtskommission.

Offene Lehrstelle.

Infolge Demission wird auf Mitte April im *Waisenhaus zu Burgdorf* die Stelle eines Hilfslehrers frei. Man wünscht einen tüchtigen jungen Lehrer, der vermöge seiner Charaktereigenschaften befähigt ist, die Waisenkinder in der häuslichen Erziehung wirksam zu unterstützen. Ausser diesen Pflichten übernimmt der Lehrer eine Klasse der Privat-Elementarschule, das dritte Schuljahr. Der Inhaber dieser Stelle genießt freie Station und bezieht eine jährliche Barbesoldung von 800 Fr. Anmeldungen, am liebsten persönlich, nimmt bis zum 17. Februar entgegen der Unterzeichnete, der zu weiterer Auskunft bereit ist.

G. Hämmerli, Waisenvater.

Lehrerseminar des Kantons Zürich.

Die Aufnahmeprüfung für den mit Mai 1889 beginnenden Jahreskurs findet Montags und Dienstags den 4. und 5. März statt.

Wer dieselbe zu bestehen wünscht, hat bis zum 23. Februar an die unterzeichnete Direktion eine schriftliche Anmeldung mit amtlichem Altersausweis und verschlossenem Zeugnis der bisherigen Lehrer über Fähigkeiten, Fleiss und Betragen und, falls er sich um Stipendien bewerben will, ein gemeinderätliches Zeugnis des obwaltenden Bedürfnisses einzusenden, letzteres nach einem Formular, das auf der Kanzlei der Erziehungsdirektion oder bei der Seminardirektion bezogen werden kann.

Zur Aufnahme sind erforderlich das zurückgelegte 15. Altersjahr und der Besitz derjenigen Kenntnisse, welche in einem dreijährigen Sekundarschulkurse erworben werden können. Technische und Freihandzeichnungen sind zur Prüfung mitzubringen.

Diejenigen Aspiranten, welche auf ihre Anmeldung hin keine besondere weitere Anzeige erhalten, haben sich sodann Montags den 4. März, nachmittags 1 Uhr, im Seminargebäude zur Aufnahmeprüfung einzufinden.

Küsnacht, den 20. Januar 1889.

Die Seminardirektion.

Zur Aufführung in Schulen und Familien empfehlen wir:

Ulrich Zwingli.

Ein Schauspiel in fünf Akten

von

H. Weber.

1883. 212 Seiten. Preis 2 Fr. 40 Rp.

J. Hubers Buchhandlung in Frauenfeld.

Soeben erschien:

Karten-Skizze der Schweiz im Masstab 1:700,000,

zur Ausarbeitung in obern Volks- und untern Mittelschulen berechnet. Dieselbe enthält auf sehr widerstandsfähigem Zeichnungspapier die stückweise Andeutung der Flüsse, Seen, Landes- und Kantons Grenzen; ferner sind die hauptsächlichsten Bergzüge durch Parallellinien bezeichnet, und das eidgenössische und die Kantonswappen, letztere geschichtlich gruppiert, harren der Farbenbelegung. — Preis: dutzendweise per Exemplar 20 Rp., einzeln 30 Rp. — Einsichtsendungen an Lehrer und Schulpfleger erfolgen gratis und franko.

Zu beziehen beim Verfasser

J. J. Probst, Lehrer
in Grenchen (Kt. Solothurn).

Gute Schulhefte

liefert zu billigen Preisen

G. Wenger, Papeterie,
Diessbach b. Thun.

(Liniaturen-Musterhefte samt Preisliste versende gratis und franko.)

3000 Abbildungen im Text.

über 500 Illustrationstafeln und Kartenbeilagen.

Verlag des Bibliograph. Instituts in Leipzig.

MEYERS

KONVERSATIONS-LEXIKON

VIERTE AUFLAGE.

Achtzig Aquarelltafeln.

Das 1. Heft und den 1. Band liefert jede Buchhandlung zur Ansicht.

256 Hefte à 50 Pfennig. — 16 Halbranzhände à 10 Mark.

Bestellungen auf *Meyers Konversations-Lexikon* nimmt jederzeit zu bequemen Zahlungsbedingungen an:

J. Hubers Buchhandlung, Frauenfeld.

Im Lehrmittelverlag der Buchdruckerei *Huber in Altdorf* ist erschienen:

Sammlung

der Aufgaben im schriftlichen Rechnen
bei den schweiz. Rekrutenprüfungen
der Jahre 1880—87.

Von

F. Nager, Rektor, eidg. pädag. Experte.

Preis 30 Rp.,

Schlüssel hiezu à 10 Rp.,
grössere Quantitäten billiger.